

# Jährliche Sanktionsverlaufsquote



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Methodenbericht
<b>Titel:</b>	Jährliche Sanktionsverlaufsquote
<b>Veröffentlichung:</b>	April 2020
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Dr. Bernd Hofmann Robert Bergdolt Gerald Heß Matthias Wolff Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de">Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht –Jährliche Sanktionsverlaufsquote, Nürnberg, April 2020

### Nutzungsbedingungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Rechtliche Grundlagen.....	6
	3.1 Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019.....	6
	3.2 Rechtliche Situation ab dem 5. November 2019.....	8
4	Sanktionen in der Statistik.....	9
	4.1 Messkonzept der Statistik über Sanktionen.....	9
	4.2 Mehrfachsanktionierung.....	10
	4.3 Sanktionsgründe.....	12
5	Sanktionsquoten.....	13
	5.1 Monatliche Sanktionsquote.....	13
	5.2 Jährliche Sanktionsverlaufsquote.....	15
	5.2.1 Auswirkungen der zeitlichen Perspektive.....	16
	5.2.2 Aspekte der Ermittlung regionaler Quoten.....	17
	5.2.3 Regeln zum Umgang mit Datenausfällen.....	17
	5.2.4 Verfügbarkeit der jährlichen Sanktionsverlaufsquote.....	18
6	Ausgewählte Analyseergebnisse.....	19

## 1 Kurzfassung

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gilt das Prinzip des Förderns und Forderns. Kommen Leistungsberechtigte ihren Pflichten nicht nach, kann ihre Leistung gemindert werden. Über diese Sanktionen berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Der Anteil derjenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), die in einem Monat sanktioniert sind, wird mit der **Sanktionsquote** zum Ausdruck gebracht. Diese monatliche Quote wird nun ergänzt um eine weitere Größe, die den Anteil der innerhalb eines Jahres mindestens einmal sanktionierten ELB an allen ELB, die innerhalb dieses Jahres mindestens in einem Monat leistungsberechtigt waren, ausdrückt. Diese neue Quote wird **jährliche Sanktionsverlaufsquote** genannt.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote errechnet sich aus den Anwesenheitsgesamtheiten der sanktionierten ELB und aller ELB eines Jahres. ELB, die innerhalb des Jahres nur einmal sanktioniert wurden, fließen mit dem gleichen Gewicht in die Quote ein, wie ELB die mehrmals sanktioniert wurden. Die Quote drückt damit aus, wie hoch statistisch die Betroffenheit durch Sanktionierung innerhalb eines Jahres ist.

Die Quote wird sowohl auf Bundes- und Landesebene, als auch auf Ebene der Jobcenter und Kreise ermittelt. Auf Bundesebene beträgt sie 8,6 Prozent für das Jahr 2018. Das heißt von allen Personen, die im Jahr 2018 mindestens einen Monat ELB waren, waren 8,6 Prozent mindestens in einem Monat sanktioniert.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung.

## 2 Einleitung

Das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) basiert auf den zwei elementaren Grundsätzen des Förderns und Forderns. Über den Grundsatz des Forderns werden ELB und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften (BG) lebenden Personen Pflichten auferlegt, deren Ziel die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist.

Kommt ein ELB den geforderten Pflichten nicht nach, hat dies leistungsrechtliche Konsequenzen. In den §§ 31-32 SGB II sind die Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse benannt und die daraus folgenden Minderungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (ALG II) festgelegt. Die Minderung des Auszahlungsanspruchs wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesprochen<sup>1</sup>.

Um Aussagen darüber zu treffen, wie viele ELB von Sanktionen betroffen sind, wird monatlich die Sanktionsquote berechnet und veröffentlicht. Diese gibt an, welcher Anteil der ELB in einem Monat sanktioniert ist. Für Deutschland liegt sie regelmäßig bei rund drei Prozent.

Aussagen dazu, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden, sind mit der monatlichen Sanktionsquote jedoch nicht möglich. Der vorliegende Methodenbericht führt daher das statistische Konzept zur Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote ein. Mit dieser lassen sich Aussagen darüber treffen, wie viele ELB innerhalb eines Jahreszeitraums mindestens einmal sanktioniert waren.

---

<sup>1</sup> Bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann dieser Zeitraum von vorneherein auf 6 Wochen verkürzt werden. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen vom 5. November 2019 ist die Dauer von Sanktionen nachträglich zu verkürzen, wenn der Leistungsberechtigte seinen Pflichten nachträglich nachkommt oder ernsthaft und nachhaltig seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend dem in § 2 SGB II verankerten Grundsatz des Forderns müssen ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen sie aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die ihre Eingliederung in Arbeit unterstützen. Dazu zählt insbesondere, dass sie eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und die darin vereinbarten Pflichten erfüllen.

Kommen die ELB sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung der Leistungen zur Folge.

Sofern ELB und NEF ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommen (Meldeversäumnis), tritt ebenfalls eine Minderung der Leistung ein.

#### 3.1 Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019

Die §§ 31 bis 32 SGB II regeln die Ausgestaltung der Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses, vom Alter des Leistungsberechtigten (unter/über 25-Jährige) und der Anzahl von Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres.

ELB verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen bzw. deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Eine Pflichtverletzung der ELB ist auch dann anzunehmen, wenn

- ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat, oder
- sie die Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Eine Pflichtverletzung sowohl von ELB als auch von NEF wird dann geahndet,

- wenn sie ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengelds II herbeizuführen, oder
- sie ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen.

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn ELB oder NEF trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund der Aufforderung nicht nachkommen

- sich beim zuständigen Träger zu melden,
- bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen oder
- bei einem psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.

Bei einer Pflichtverletzung mindert sich der Leistungsanspruch um 30 Prozent des für den betroffenen ELB bzw. NEF maßgebenden Regelbedarfs für einen Zeitraum von drei Monaten. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn der vorangegangenen Sanktion tritt eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ein. Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung führt dazu, dass das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig entfällt.

Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses führt zu einer Minderung um 10 Prozent des im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfes. Eine mehrfache Sanktionierung ist hier ebenso möglich. Der Minderungsbetrag entspricht für jede einzelne Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses 10 Prozent des Regelbedarfs. Der Minderungsbetrag der einzelnen Sanktionen wird beim Zusammentreffen mehrerer Sanktionen innerhalb eines Monats aufaddiert.

Für ELB unter 25 Jahren gelten gesonderte Regelungen. So kann bereits bei einer Pflichtverletzung die Leistung auf die Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt werden. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II vollständig weg.

### 3.2 Rechtliche Situation ab dem 5. November 2019

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat über die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregeln wegen Pflichtverletzungen im SGB II verhandelt und am 5. November 2019 das Urteil dazu verkündet ([BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225](#)).

Nach dem Urteil sind Sanktionen wegen des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich verfassungskonform, wenn diese im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu keiner außergewöhnlichen Härte führen. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt. Allerdings wurden Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt.

Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen von Sanktionen eine Übergangsregelung<sup>2</sup> in der Form, dass eine Minderung der Regelbedarfsleistungen nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf. Dies gilt auch für den Fall, dass Sanktionen wegen Pflichtverletzung und Meldeversäumnis oder Sanktionen wegen mehrerer Meldeversäumnisse zusammentreffen.

Sofern der ELB oder NEF seine Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt oder sich ernsthaft und nachhaltig hierzu bereit erklärt, ist die Dauer der Sanktion zu verkürzen.

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse zur Messung von Sanktionen beziehen sich auf den Zeitraum vor der Rechtsprechung durch das BVerfG. Die Auswirkungen der geänderten Rechtslage auf die zukünftigen Ergebnisse kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine gegebenenfalls geänderte Sanktionspraxis keinen Einfluss auf die vorgestellte Messmethode und die Aussagekraft der Messung hat.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§31 und 32 SGB II im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>, Gesetzbuch „SGB II – Grundsicherung“



## 4 Sanktionen in der Statistik

### 4.1 Messkonzept der Statistik über Sanktionen

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beschränkt sich auf Sanktionen der ELB, Sanktionen der NEF werden aufgrund ihrer geringen Fallzahl nicht berichtet. Dabei werden für die Sanktionen zwei unterschiedliche Messkonzepte angewendet. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept die zu einem monatlichen Stichtag gültigen Sanktionen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der ELB gemessen (**Sanktionsbestand**). Andererseits werden über ein Bewegungskonzept auch die im Berichtszeitraum neu festgestellten Sanktionen als Zugänge gemessen (**Sanktionsbewegungen**).

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe ihres Leistungsanspruchs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesprochen. Bei mehrmaligen Pflichtverletzungen oder mehrfachen Meldeversäumnissen können sich die Zeiträume der einzelnen Sanktionen überschneiden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle Sanktionen erfasst, deren Gültigkeitszeitraum den Stichtag einschließen. Daher können für einen ELB im Bestand mehrere Sanktionen zum Stichtag wirksam sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Für die sanktionierten ELB wird außerdem der Umfang der Leistungsminderung aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen als Kürzungsbetrag dargestellt.

Anders als beim Sanktionsbestand wird bei den Sanktionsbewegungen nicht die sanktionierte Person betrachtet, sondern die neu festgestellte Sanktion. Dadurch ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie beispielsweise den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch ausgewählte Merkmale der von dieser Sanktion betroffenen Regelleistungsberechtigten ermittelt.

## 4.2 Mehrfachsanktionierung

Liegen mehrere Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse vor, können auch mehrere Sanktionen ausgesprochen werden, die gleichzeitig wirken. Die Zahl der Sanktionen ist daher größer als die Zahl der sanktionierten ELB des jeweiligen Monats. Dies trifft sowohl bei der Messung von Sanktionen im Bestand, als auch bei den neu festgestellten Sanktionen im Monat zu. Die Anzahl der Personen, die monatlich von mehr als einer Sanktion betroffen sind, beträgt ca. ein Prozent aller ELB und etwa ein Drittel aller sanktionierten ELB. Diese Zahlen sind im Jahresverlauf und auch über die letzten Jahre hinweg relativ stabil.

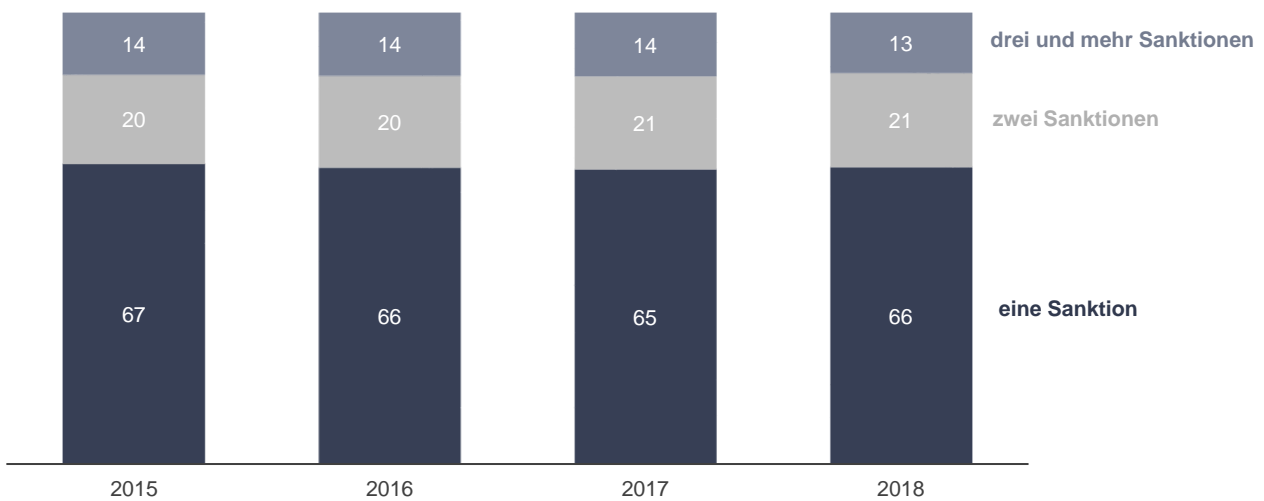
Abbildung 1

---

### Sanktionierte ELB nach Anzahl gleichzeitiger Sanktionen

Deutschland

Berichtsjahre 2015 bis 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten, Anteile in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

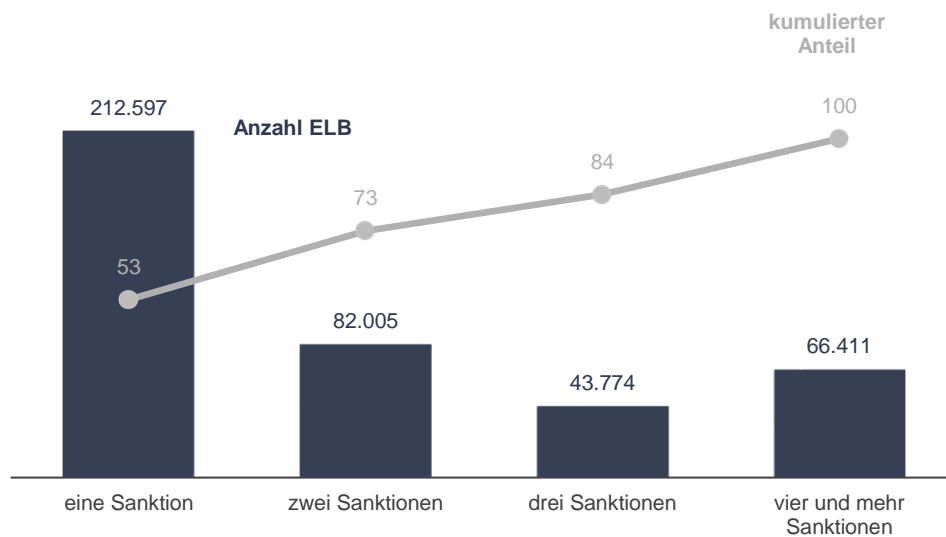
Es können nicht nur in einem Monat mehrere Sanktionen parallel gegenüber einem ELB wirksam sein. Auch innerhalb eines Jahres kann ein ELB mehrfach sanktioniert werden. So hat über einen Zeitraum von einem Jahr fast jeder Zweite von Sanktionen betroffene ELB mindestens eine weitere Sanktion erhalten. Je länger der betrachtete Zeitraum ist, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass ein ELB mehr als eine Sanktion erhält.

Abbildung 2

### Anzahl ELB nach Anzahl neu festgestellter Sanktionen im Jahr

Deutschland

Berichtsjahr 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

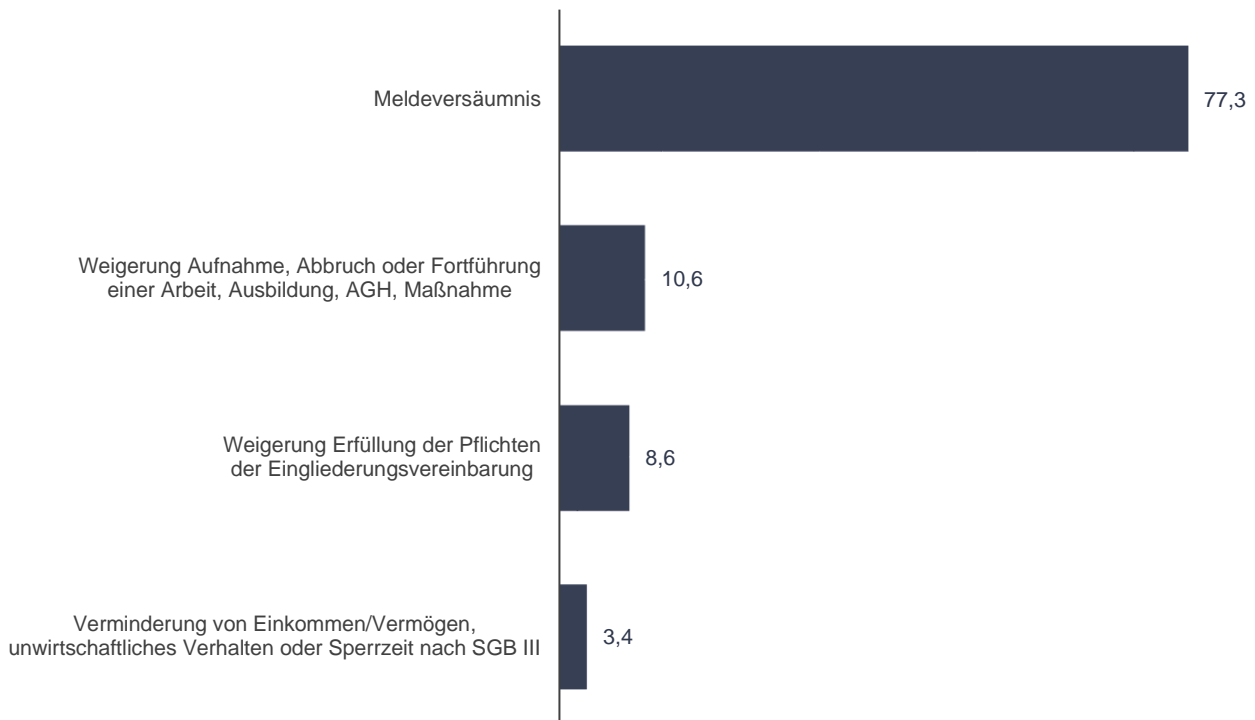
### 4.3 Sanktionsgründe

Über Sanktionsgründe kann nur für neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen) berichtet werden. Den häufigsten Grund für die Kürzung der Leistungen stellt das Meldeversäumnis dar. Etwa drei Viertel aller Sanktionen werden aufgrund von versäumten Terminen ausgesprochen<sup>3</sup>. Die Weigerung, eine Arbeit oder eine Ausbildung aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten bzw. der Abbruch einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme, ist für gut zehn Prozent der Sanktionen verantwortlich. Etwa neun Prozent der Sanktionen beruhen auf der Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung. Nur ein sehr geringer Anteil der Sanktionen wird aufgrund der Verminderung von Einkommen oder Vermögen, unwirtschaftlichem Verhalten oder Sperrzeiten aus dem SGB III ausgesprochen.

Abbildung 3

#### Sanktionsgründe der neu festgestellten Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Deutschland  
Jahreswert 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten



<sup>3</sup> Diese Aussage bezieht sich auf den Zeitraum vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Für den Zeitraum danach können noch keine validen Aussagen zur Verteilung der Sanktionsgründe getroffen werden.

## 5 Sanktionsquoten

### 5.1 Monatliche Sanktionsquote

Für regionale Vergleiche zu Sanktionen sind absolute Zahlen nur bedingt geeignet, da sich die unterschiedlichen Regionen – seien es Jobcenter oder Bundesländer – hinsichtlich der Anzahl der ELB im Bestand stark unterscheiden. Somit ist auch die Grundgesamtheit der Personen, die überhaupt sanktioniert werden können, unterschiedlich groß.

Daher wird als relative Kennzahl die monatliche Sanktionsquote berichtet, welche die unterschiedlich großen Grundgesamtheiten berücksichtigt. Mit dieser Sanktionsquote sind Aussagen darüber möglich, wie hoch der Anteil von sanktionierten ELB an allen ELB zu einem Stichtag ist. Die Quote wird für jeden Monat neu ermittelt und erlaubt die Beobachtung von unterjährigen Entwicklungen.

Die Sanktionsquote für ELB setzt den Bestand der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zum Bestand aller ELB zu diesem Stichtag in Beziehung.

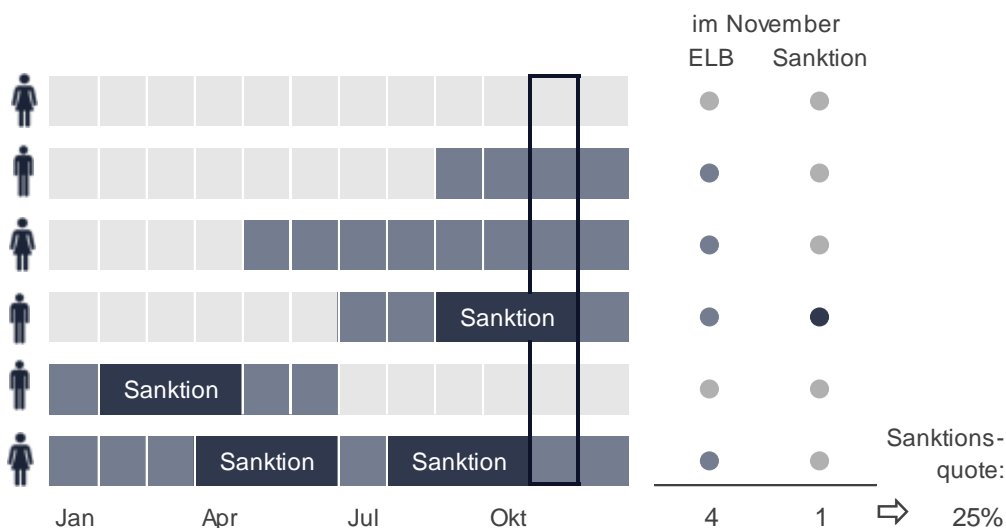
$$\text{monatliche Sanktionsquote der ELB} = \frac{\text{ELB mit mindestens einer gültigen Sanktion im Monat}}{\text{alle ELB im Bestand desselben Monats}}$$

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Ermittlung der Sanktionsquote.

Abbildung 4

#### (Monatsbezogene) Sanktionsquote

Stichtagsbetrachtung Beispiel November



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im November 2018 waren 3.998.600 ELB im Bestand, davon waren 131.500 sanktioniert. Somit ergibt sich eine monatliche Sanktionsquote von 3,3 Prozent.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet. Diese setzt den Bestand arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion in Relation zum Bestand aller zu diesem Stichtag arbeitslosen ELB.

$$\text{monatliche Sanktionsquote der arbeitslosen ELB} = \frac{\text{Arbeitslose ELB mit mindestens einer Sanktion im Monat}}{\text{alle arbeitslosen ELB im Bestand desselben Monats}}$$

Die monatliche Sanktionsquote unterliegt in einem gewissen Umfang innerhalb eines Jahres Schwankungen. Um diese auszugleichen, wird in Zeitreihen zusätzlich die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote für das jeweilige Kalenderjahr ausgewiesen.

$$\text{jahresdurchschnittliche Sanktionsquote} = \frac{\text{Jahresdurchschnitt ELB mit mindestens einer Sanktion im Bestand}}{\text{Jahresdurchschnitt ELB im Bestand}}$$

Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 4.414.100 ELB im Bestand und 132.200 sanktionierte ELB. Daraus ergibt sich eine jahresdurchschnittliche Sanktionsquote von 3,2 Prozent.

## 5.2 Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Die monatliche Sanktionsquote lässt eine Betrachtung jeweils nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zu. Aussagen dazu, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden, sind mit der monatlichen Sanktionsquote nicht möglich. Das gilt sowohl für die monatliche Sanktionsquote selbst, als auch für deren Jahresdurchschnittswert. Daher wird mit der jährlichen Sanktionsverlaufsquote ein neues Messkonzept eingeführt.

Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote wird die Menge aller Personen ermittelt, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr als sanktionierte ELB im Bestand waren. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zur Menge aller Personen, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr als ELB im Bestand waren, erhält man die jährliche Sanktionsverlaufsquote.

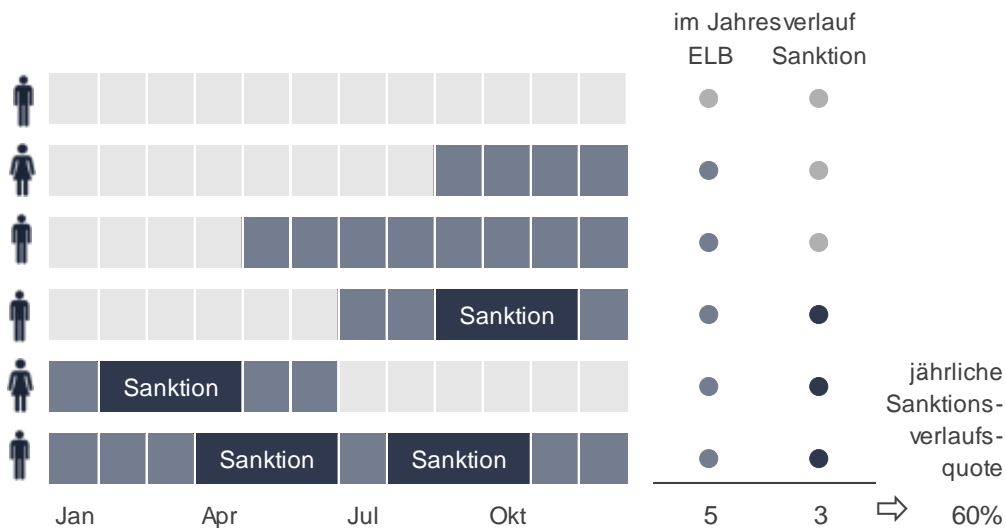
$$\text{jährliche Sanktionsverlaufsquote} = \frac{\text{ELB mit mind. einer gültigen Sanktion (im Jahresverlauf)}}{\text{ELB mind. in einem Monat im Bestand (im Jahresverlauf)}}$$

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nenner-Größe liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Dies bedeutet, dass eine Person innerhalb eines Jahres nur einmal gezählt wird. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB eines Jahres. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres. Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote.

Abbildung 5

### Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Betrachtung Januar bis Dezember



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2018 ergeben sich bundesweit 441.200 ELB, die mindestens in einem Monat sanktioniert waren, gegenüber 5.157.500 ELB, die mindestens in einem Monat im Bestand waren. Daraus folgt eine jährliche Sanktionsverlaufsquote von 8,6 Prozent.

Der Unterschied zwischen der jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote und der jährlichen Sanktionsverlaufsquote beruht vor allem darauf, dass sich der Personenkreis der sanktionierten ELB im Jahresverlauf stärker verändert, als der Personenkreis der ELB insgesamt.

Im Jahresverlauf gibt es viele ELB, die nur einmal sanktioniert werden (siehe auch Abbildung 2). Je mehr dieser nur einmalig sanktionierten ELB es gibt, desto größer wird der Unterschied zwischen jährlicher Sanktionsverlaufsquote und jahresdurchschnittlicher Sanktionsquote.

### 5.2.1 Auswirkungen der zeitlichen Perspektive

Bei der Interpretation der jährlichen Sanktionsverlaufsquote müssen aufgrund des Bezugs auf einen Zeitraum bestimmte Besonderheiten beachtet werden.

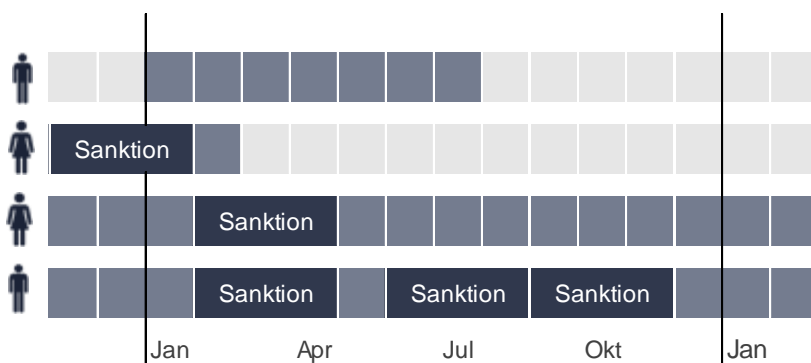
ELB werden in jedem Monat im Sanktionsbestand berücksichtigt, in dem zum Stichtag mindestens eine Sanktion gültig war. Somit werden sie im Regelfall drei Monate lang im Sanktionsbestand gezählt, nachdem eine Sanktion ausgesprochen wurde. Im Zähler der Quote können also auch ELB enthalten sein, gegen die im Vorjahr eine Sanktion ausgesprochen wurde, die in das aktuelle Jahr hineinreicht, die aber im aktuellen Jahr keine weitere Sanktion erhalten haben.

Die folgende Abbildung veranschaulicht unterschiedliche Sanktionsverläufe, die aber in der jährlichen Sanktionsverlaufsquote gleichermaßen berücksichtigt werden.

Abbildung 6

#### Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Betrachtung Januar bis Dezember



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für das Jahr 2018 waren ca. 39.000 von den 441.200 sanktionierten ELB aufgrund einer Sanktion aus dem Vorjahr im Bestand, gegen die aber im Jahr 2018 selbst keine neue Sanktion ausgesprochen wurde.



## 5.2.2 Aspekte der Ermittlung regionaler Quoten

Bei der Betrachtung regionaler Quoten ist eine weitere Besonderheit zu berücksichtigen. Die jährliche Sanktionsverlaufsquote basiert auf Anwesenheitsgesamtheiten. Wertet man diese regional gegliedert aus, so ist es möglich, dass eine Person im Jahresverlauf in mehreren unterschiedlichen Regionen gezählt wird, weil sie im Beobachtungszeitraum umgezogen ist.

Mehrfachzählungen können sowohl darauf zurückgeführt werden, dass ein ELB zwischen zwei Sanktionszeiträumen von einer Region in die andere umzieht, als auch während eines Sanktionszeitraums. Dieser Effekt ist für die Nenner-Größe der ELB stärker ausgeprägt als für die Zähler-Größe der von Sanktionen betroffenen ELB. Für das Jahr 2018 werden auf der Ebene der Bundesländer ein Prozent der ELB mehrfach gezählt, aber nur 0,2 Prozent der sanktionierten ELB. Auf Ebene der Jobcenter sind es 2,5 Prozent gegenüber 0,5 Prozent.

Die durch Mehrfachzählungen bedingten Verzerrungen halten sich in engen Grenzen. Auswertungen werden für jede regionale Einheit vorgenommen und dürfen nicht zu übergeordneten Gebietseinheiten (Land, Bund) aggregiert werden. Die Summe regionaler Ergebnisse (Jobcenter, Länder) für die Grundgrößen der Kennzahl übersteigt aus den oben genannten methodischen Gründen das Ergebnis auf Landes- bzw. Bundesebene.

## 5.2.3 Regeln zum Umgang mit Datenausfällen

Es kann aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass für einen Monat die Daten zu Sanktionen für das Gebiet eines Jobcenters als unplausibel eingestuft werden müssen. In der Berichterstattung zum monatlichen Bestand sanktionierter Personen und zur monatlichen Sanktionsquote können in einem solchen Fall keine Daten für die betroffenen Jobcenter veröffentlicht werden.

Für die jährliche Sanktionsverlaufsquote haben Datenausfälle in einzelnen Monaten hingegen andere Konsequenzen. Die Quote basiert auf zwei Anwesenheitsgesamtheiten: den ELB insgesamt und den sanktionierten ELB. Diese Anwesenheitsgesamtheiten zeigen sich relativ robust gegenüber vereinzelt Ausfällen. Da insgesamt zwölf Monate betrachtet werden, ist die Chance sehr groß, dass die Personen trotzdem in einem der anderen Monate gezählt werden. Das gilt insbesondere für die ELB insgesamt. Der Anteil derjenigen ELB, die nur in einem Monat im Bestand waren und bei einem Ausfall gar nicht gezählt würden, beträgt 3,7 Prozent für das Jahr 2018.

Für die sanktionierten ELB gilt dieser Effekt in geringerem Ausmaß. Sanktionen werden in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesprochen<sup>4</sup>. Ein Datenausfall in einem einzelnen Monat ist daher auch hier zunächst eher unkritisch. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 kann die Dauer einer Sanktion auch verkürzt werden (siehe hierzu auch Kapitel 3.2 Rechtliche Situation ab dem 5. November 2019).

---

<sup>4</sup> Bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann dieser Zeitraum von vorneherein auf 6 Wochen verkürzt werden.

Allerdings kann das Ende einer Sanktion aus dem Vorjahr im Januar oder Februar liegen. Oder der Beginn eines Sanktionszeitraums liegt im November oder Dezember, siehe Abbildung 6. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auch bei Ausfall nur eines Monats ein sanktionierter ELB nicht im Zähler der jährlichen Sanktionsverlaufsquote berücksichtigt wird. Für das Jahr 2018 beträgt der Anteil der sanktionierten ELB, die nur in einem Monat im Bestand waren, gut 15 Prozent.

Aus diesem Grund gilt für die jährliche Sanktionsverlaufsquote folgendes:

- Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen.
- Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.

#### **5.2.4 Verfügbarkeit der jährlichen Sanktionsverlaufsquote**

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote wird jeweils ausschließlich für ein Kalenderjahr ermittelt, beginnend mit dem Kalenderjahr 2017. Die Ergebnisse für die Jahre 2017 und 2018 befinden sich im Anhang 1 dieses Methodenberichts. Die laufende Veröffentlichung erfolgt zukünftig im Produkt „Sanktionen - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Monatszahlen)“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit<sup>5</sup>.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ist für die nach weiteren Merkmalen differenzierte Ermittlung wie beispielsweise Alter, Arbeitsvermittlungsstatus oder BG-Typ nur sehr begrenzt geeignet. Hierfür ist die gleiche methodische Besonderheit verantwortlich wie bei der Ermittlung regional differenzierter Quoten. Die meisten Personenmerkmale zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich im Jahresverlauf mehr oder weniger häufig ändern.

---

<sup>5</sup> Im Internet verfügbar auf der Internetseite [statistik.arbeitsagentur.de](https://statistik.arbeitsagentur.de) unter Statistik nach Themen → Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) → Sanktionen / Widersprüche und Klagen (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>)

## 6 Ausgewählte Analyseergebnisse

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es – anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote – Aussagen über das Ausmaß der Sanktionierung von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen.

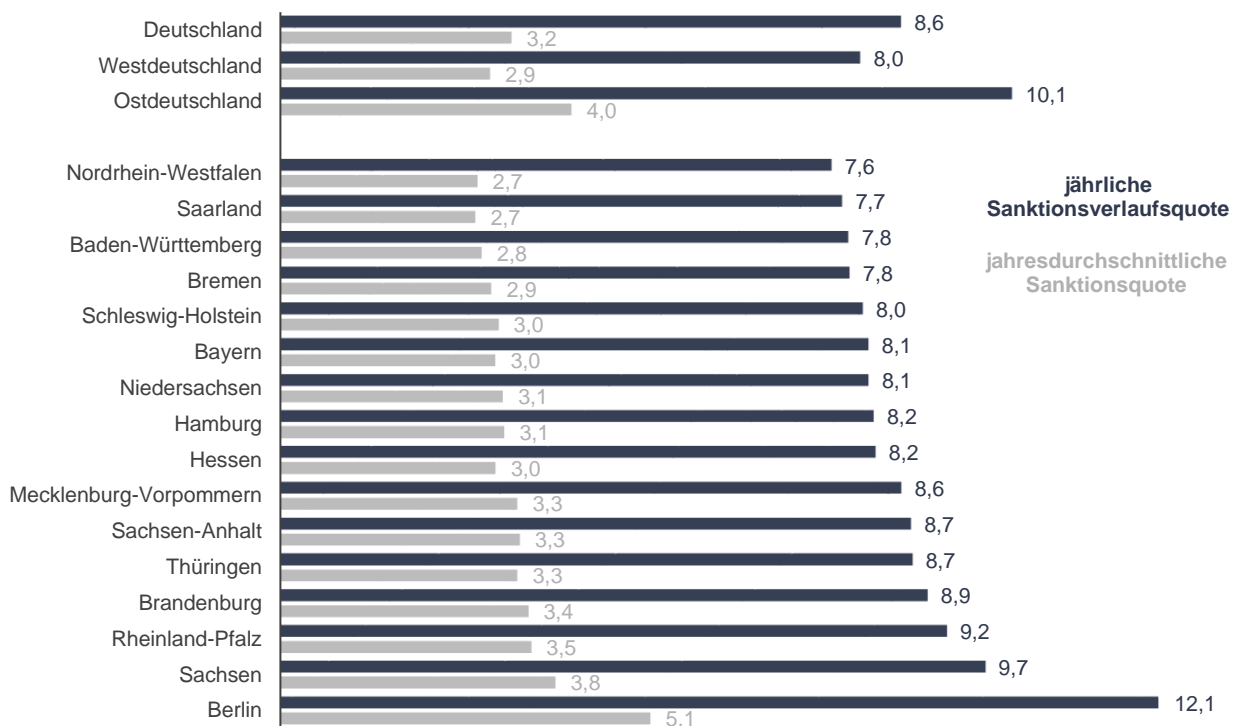
Beide Arten der Quoten kommen sowohl im zeitlichen, als auch im regionalen Vergleich zu ähnlichen Ergebnissen. Lediglich das Niveau der Quoten unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Mess- beziehungsweise Berechnungsmethoden.

Beim Vergleich der Regionen nach Größe der Quoten sind die Rangfolgen beider Quoten nahezu identisch. Bei der jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote weist beispielsweise das Bundesland Berlin mit 5,1 Prozent die höchste Quote auf. Dies trifft auch für die jährliche Sanktionsverlaufsquote mit 12,1 Prozent zu. Die beiden Bundesländer mit der niedrigsten jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote (Nordrhein-Westfalen und Saarland mit jeweils 2,7 Prozent) weisen auch bei der jährlichen Sanktionsverlaufsquote den niedrigsten Wert auf (7,6 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 7,7 Prozent im Saarland).

Abbildung 7

### Jahresdurchschnittliche Sanktionsquote und jährliche Sanktionsverlaufsquote im Vergleich

Deutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland und Länder  
 Jahreswert 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten



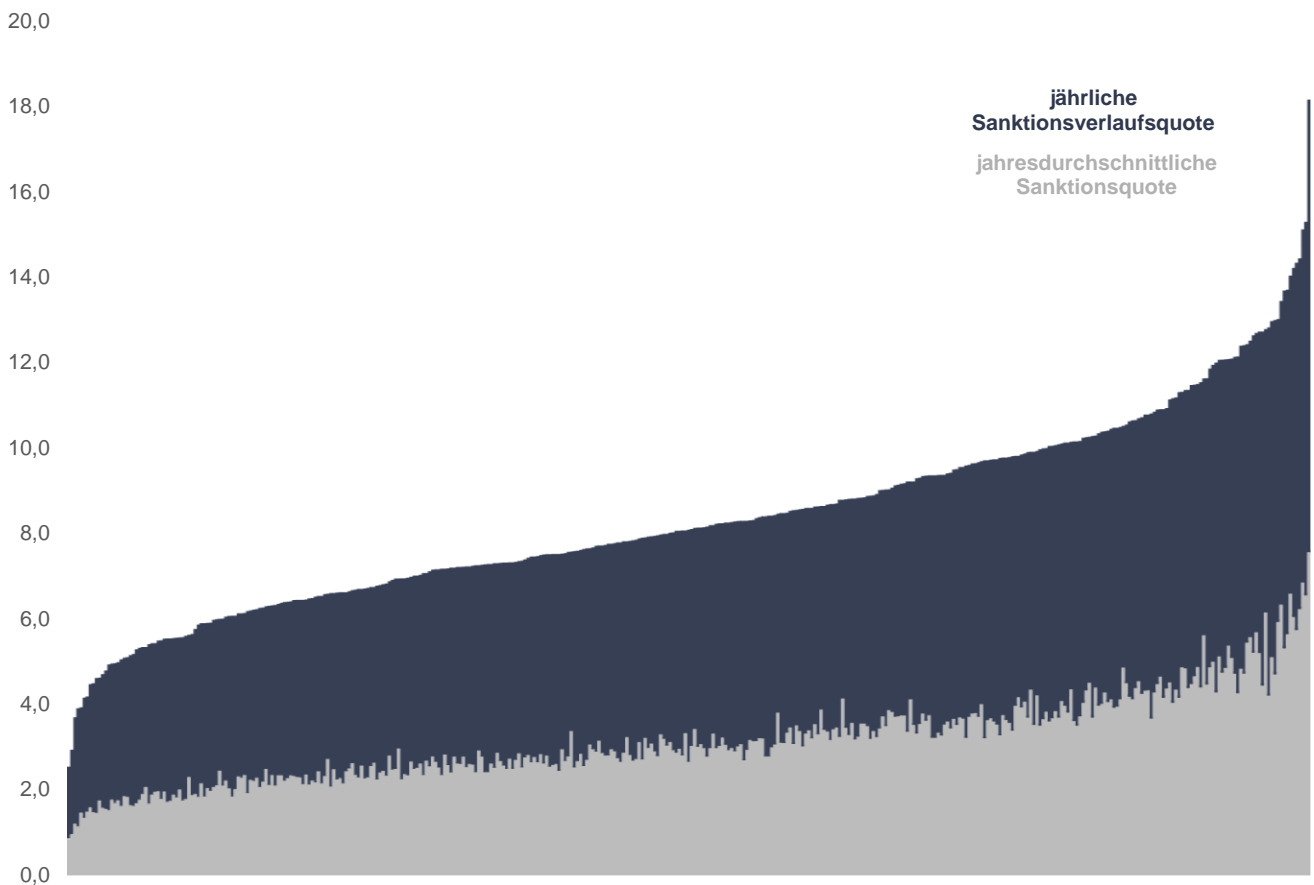
Dies gilt auch auf Ebene der Jobcenter. Die zehn Jobcenter mit der höchsten jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote weisen auch bei der jährlichen Sanktionsverlaufsquote die höchsten Werte auf, wenngleich die Reihenfolge geringfügig voneinander abweicht. Für die Jobcenter mit den niedrigsten Quoten gilt das gleichermaßen.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen den Quoten. Hier werden die Jobcenter ansteigend sortiert nach der jährlichen Sanktionsverlaufsquote, sowie deren jahresdurchschnittliche Sanktionsquote zum Vergleich dargestellt. In der Darstellung sind nur die Daten der 403 Jobcenter enthalten, für die im Jahr 2018 bei beiden Quoten Werte vorliegen.

Abbildung 8

**Jahresdurchschnittliche Sanktionsquote und jährliche Sanktionsverlaufsquote im Vergleich nach Jobcentern**

Jobcenter in Deutschland, aufsteigend sortiert nach der jährlichen Sanktionsverlaufsquote  
Jahreswert 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten

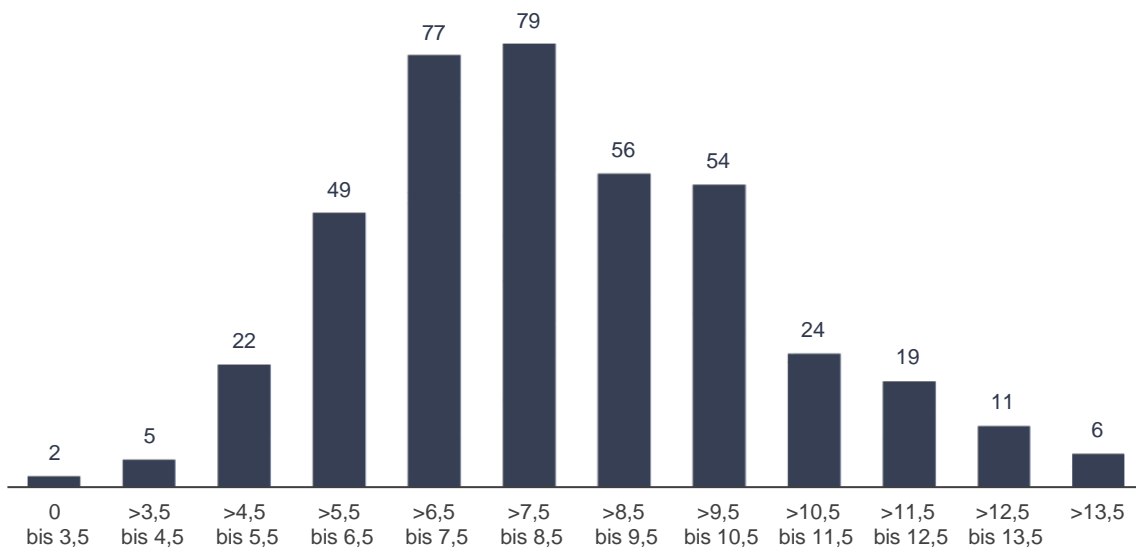


Die jährliche Sanktionsverlaufsquote weist im Regionalvergleich der Jobcenter eine Spannweite von etwa 15 Prozentpunkten auf. Bei mehr als drei Viertel der Jobcenter liegt die jährliche Sanktionsverlaufsquote im Bereich von 5,5 bis 10,5 Prozent.

Abbildung 9

**Jährliche Sanktionsverlaufsquote im Vergleich der Jobcenter**

Jobcenter in Deutschland, Werte in Prozent  
 Jahreswert 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Verlauf des Jahres 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr in Deutschland insgesamt 49.000 weniger neue Sanktionen festgestellt, das entspricht einem Rückgang von 5,1 Prozent. Die Veränderungsrate der neu festgestellten Sanktionen sagt aber nur aus, ob in einem Jahr mehr oder weniger Sanktionen als im Vorjahr festgestellt wurden. Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht ergänzend dazu die Aussage, ob in diesem Jahr auch mehr oder weniger ELB betroffen sind.

Die Betroffenheit durch Sanktionierung ist im Vorjahresvergleich trotz deutlich weniger neu festgestellter Sanktionen im Durchschnitt leicht gestiegen. Abbildung 10 zeigt diesen Zusammenhang für Deutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland und die Bundesländer.

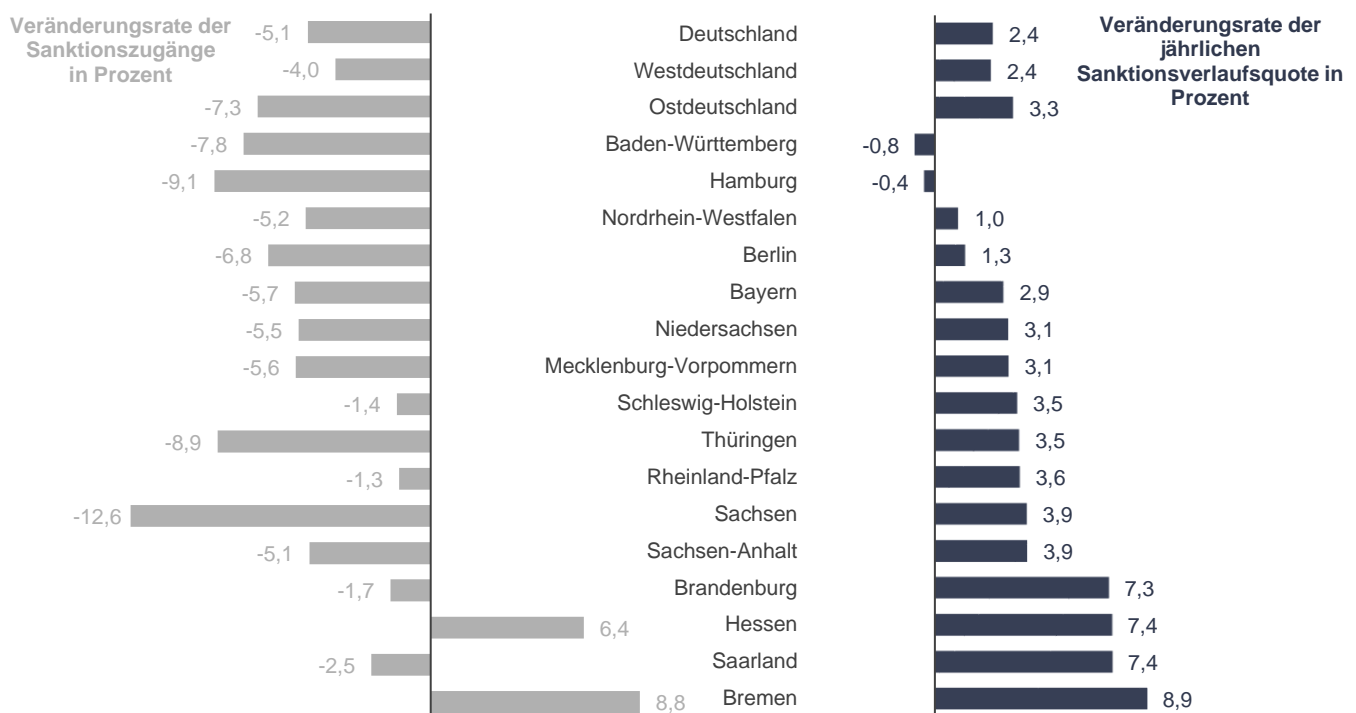
Die prozentuale Veränderung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote um 2,4 Prozent für Deutschland entspricht dabei einem Anstieg um 0,2 Prozentpunkte von 8,4 auf 8,6.

Abbildung 10

### Jahresvergleich der jährlichen Sanktionsverlaufsquoten und der neu festgestellten Sanktionen

Deutschland, West, Ost und Bundesländer

Veränderung der Jahreswerte 2017 zu 2018 in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

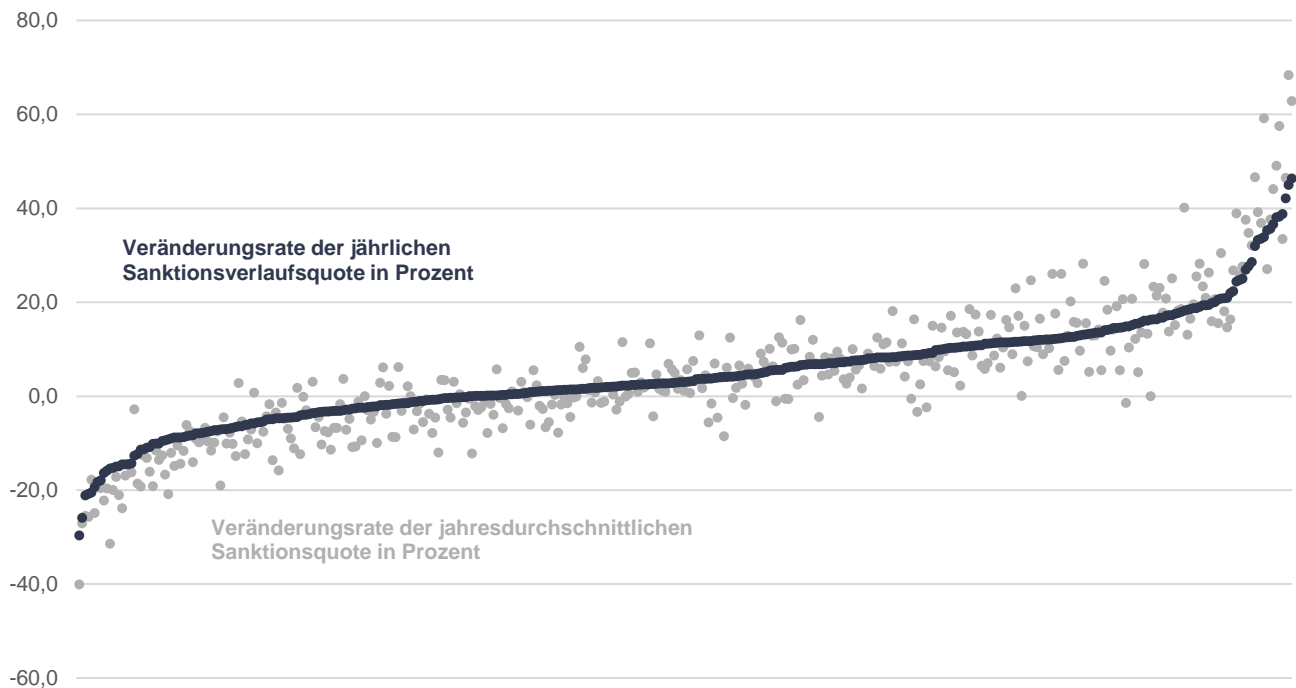
Ähnliche Aussagen lassen sich auch bei dem Vorjahresvergleich der jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote treffen. Diese ist im Jahr 2018 mit 3,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert von 3,1 Prozent ebenfalls geringfügig gestiegen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt für die Jobcenter im Vergleich die Veränderungsrate der jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote und der jährlichen Sanktionsverlaufsquote von 2017 auf 2018. Das Veränderungsniveau der beiden Quoten ist bei der überwiegenden Zahl der Jobcenter vergleichbar. In der Darstellung sind nur die Daten der 396 Jobcenter enthalten, für die in beiden Jahren bei beiden Quoten Werte vorliegen.

Abbildung 11

**Vorjahresvergleich der jährlichen Sanktionsverlaufsquote und der jahresdurchschnittlichen Sanktionsquote nach Jobcentern**

Jobcenter in Deutschland, aufsteigend sortiert nach der Veränderungsrate der jährlichen Sanktionsverlaufsquote  
Veränderung der Jahreswerte 2017 zu 2018 - Daten mit Wartezeit von 3 Monaten



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## Anhang

### **Tabellenanhang 1 (Internet-Link):**

### **Jährliche Sanktionsverlaufsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).**

Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter, Jahreswerte 2017 und 2018

(Gebietsstand Dezember 2018)



## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)  
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)  
[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitreihen](#)  
[Amtliche Nachrichten der BA](#)  
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.